

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

- „BHUK Bundesverband Hygiene und Krankenhausreinigung“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist DERNBACH (Westerwald).

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

- Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsausbildung und des öffentlichen Gesundheitswesens, und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- Darstellung und Vertretung der Mitglieder,
- Öffentlichkeitsarbeit für die bessere Darstellung der verfolgten Ziele
- Förderung der Berufsausbildung u.a. durch die Erarbeitung von Ausbildungsstandards für die Hygiene und Krankenhausreinigung.
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz u.a. durch Wissenschaftliche und gesundheitliche Aufklärungsarbeit zur Prävention von Infektionskrankheiten

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Werbung für die Ziele des Vereins
- Herstellung und Förderung von Kontakten zu Verbänden, Institutionen, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und zu den Medien;
- Sammlung und Zuwendung von Förderungsmitteln;
- Veröffentlichungen;
- Durchführung von Veranstaltungen;
- Durchführung von Forschungsvorhaben
- Unterhaltung eines Schulungszentrums
- Werbung von Mitgliedern
- Bildung von Landesgeschäftsstellen

Satzung des Bundesverband Hygiene und Krankenhausreinigung

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der Fragen der Gemeinnützigkeit betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist textlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

- (4) Personen, die sich in hervorragender Weise für den Verein und die zu fördernden Einrichtungen verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Satzung des Bundesverband Hygiene und Krankenhausreinigung

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss wegen Beitragsrückstände steht dem Mitglied keine Beschwerde zu. Für alle anderen Fälle steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Hiervon unabhängig können jederzeit freiwillige Spenden geleistet werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede juristische Person oder jede Personenvereinigung wird jeweils als ein Mitglied gezählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Entscheidung über die Beschwerde zur Nichtannahme eines Mitgliedsantrages;
- Wahl des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.
- Berufung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

Satzung des Bundesverband Hygiene und Krankenhausreinigung

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per zuletzt bekannt gegebener E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine textliche Bevollmächtigung dem Versammlungsleiter zu übermitteln.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 7 Kalendertage.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Satzung des Bundesverband Hygiene und Krankenhausreinigung

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzung des Bundesverband Hygiene und Krankenhausreinigung

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit, dem Schatzmeister sowie dem technischen Vorstand und einem Beisitzer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende

(3) Der Vorstand des Vereins wird, mit Ausnahme des Beisitzers, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Beisitzer ist geborenes Mitglied. Der Beisitzer ist der jeweilige Geschäftsführer der DGKK Dienstleistung GmbH (HRB 7513 Amtsgericht Montabaur). Gibt es mehrere Geschäftsführer so hat die DGKK Dienstleistung GmbH einen der Geschäftsführer als Beisitzer im Vorstand im Sinne dieser Satzung textlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins zu benennen.

(3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Er wird als rechtsgeschäftlich bevollmächtigter Vertreter des Vorstands tätig.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstands einen Nachfolger wählen.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung, sowie die Erstellung des Jahresberichtes
- Die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein nach Außen

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

Satzung des Bundesverband Hygiene und Krankenhausreinigung

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Hospiz St. Thomas

Katharina Kasper HOSPIZ GmbH

Katharina Kasper Str.12

56428 Dernbach

welches - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es sind jedoch immer alle Geschlechterbezeichnungen m/w/d gemeint.

Dernbach, den 1.Oktober 2020